

Vorkündet

am 4. Februar 1960
[REDACTED], Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Firma E [REDACTED], M [REDACTED], Strickwarenfabrik,
H. F [REDACTED] & Co OHG, Am B [REDACTED] stein [REDACTED],
 2. Handel F [REDACTED], ebenda,
 3. Samuel J [REDACTED], ebenda,
 4. Arno R [REDACTED], ebenda,
- Beklagte und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Nederlandsche C [REDACTED], M [REDACTED] N.V.,
Amsterdam C [REDACTED], K [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. Februar 1960 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Nörr, Liesecke
und Dr. Reinicke

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 30. Oktober 1958 wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Inhaberin von vier Wechseln, die am 19. Februar, 19. März, 19. April und 19. Mai 1958 fällig geworden sind. Der erste Wechsel lautet:

"A [REDACTED], den 19. April 1957 Hfl 2292,03
Am 19. Februar 1958 zahlen Sie gegen diesen
Sola-Wechsel an die Order Amsterdamsche Bank N.V.,
Amsterdam die Summe von zweitausendzweihundert-
zweiundneunzig 3/100 Gulden für gelieferte Ware
laut Rechnung Nr. 149

Fa. E. [REDACTED] Strickwaren-
fabrik [REDACTED] & Co.
B [REDACTED] stein [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED] zahlbar bei Baye-
rische Hypotheken- und
Wechselbank M [REDACTED]

D [REDACTED] J [REDACTED]
Breimachine-
maatschappij N.V."

Die drei anderen Wechsel haben, bis auf das Fälligkeitsdatum, den gleichen Wortlaut. Die Beklagte zu 1, eine offene Handelsgesellschaft, hat die auf sie gezogenen Wechsel angenommen; hierbei haben nicht alle Gesellschafter unterschrieben. Die Beklagten zu 2 bis 4 sind die persönlich haftenden Gesellschafter der Beklagten zu 1.

Die Klägerin nimmt die Beklagten im Wechselprozeß in Anspruch. Sie hat beantragt, die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an sie 9.168,12 hfl. nebst Zinsen und Wechselunkosten zu zahlen.

Das Landgericht hat der Klage durch Vorbehaltsurteil stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision begehren die Beklagten Aufhebung des Vorbehaltsurteils und Abweisung der Klage. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Die Klägerin erhebt zunächst verfahrensrechtliche Rügen.
Sie ist der Auffassung, die Beklagten zu 1 bis 4 hätten nicht im Wechselverfahren verurteilt werden können. Die Klägerin nehme die Beklagten aus dem Akzept in Anspruch. Die mit der Klage vorgelegten und zugestellten Wechselabschriften ließen jedoch nicht zuverlässig erkennen, daß die Wechsel mit einem Akzept der Beklagten zu 1 versehen seien. Die Abschriften der Wechsel enthielten unterhalb des Zahlstellenvermerks folgende Worte:

D. [REDACTED] J. [REDACTED]
Breimachine Maatschappij N.V.
A. [REDACTED] - Holland
"E. [REDACTED]" Strickwarenfabrik
H. F. [REDACTED] & Co O.H.G.
M. [REDACTED]
B. [REDACTED] stein, Tel. 33 [REDACTED]
gez. Unterschriften

Die in der Umrandung angegebene Firma der Ausstellerin (D. [REDACTED] J. [REDACTED]) könne nicht gut ihre Unterschrift bedeuten; diese stehe gesondert, rechts, auf den Wechseln. Dann sei es aber unklar, ob die Angaben über die Beklagte zu 1 nicht nur als wiederholte Adresse zu verstehen sei.

Die Rüge der Revision ist nicht begründet. Es kann dahingestellt bleiben, welche Bedeutung die in den Wechselabschriften innerhalb der Umrandung enthaltene Angabe der Ausstellerin hat. Jedenfalls besteht kein Zweifel, daß die Beklagte zu 1 die Wechsel unterhalb dieser Angabe akzeptiert hat. Es kann sich insoweit nicht um eine wiederholte Angabe der Adresse der Beklagten zu 1 handeln, da diese die Wechsel dort unterschrieben hat. Die Beklagten haben in den Tat-



sacheninstanzen auch niemals bestritten, daß die Beklagte zu 1 die Wechsel mit ihrem Akzept versehen habe.

2. Die Revision ist der Auffassung, jedenfalls hätte kein Vorbehaltsurteil gegen die Beklagten zu 2 bis 4 ergehen dürfen. Das Berufungsgericht habe angegeben, die Wechsel seien nicht von allen Gesellschaftern unterschrieben worden. Es habe aber nicht festgestellt, wer von den Beklagten zu 2 bis 4 die Unterschrift auf den Wechseln geleistet habe. Diese Feststellung sei jedoch erforderlich gewesen; denn nur gegen den Gesellschafter, bei dem diese Voraussetzung vorgelegen habe, hätte ein Urteil im Wechselverfahren ergehen dürfen.

Die Auffassung der Revision ist nicht zutreffend. Nach § 602 ZPO können "Ansprüche aus Wechseln" im Wechselprozeß geltend gemacht werden. Es handelt sich auch dann um Ansprüche aus Wechseln, wenn ein persönlich haftender Gesellschafter auf Grund des § 128 HGB kraft Gesetzes für die Wechselverbindlichkeiten der offenen Handelsgesellschaft in Anspruch genommen wird; hierbei ist unerheblich, ob der in Anspruch genommene persönlich haftende Gesellschafter den Wechsel (mit-) unterzeichnet hat (RG Gruch 34, 1215; Baumbach-Lauterbach ZPO 25. Aufl. § 602 Anm. 2 B; Stein-Jonas-Schönke ZPO 18. Aufl. § 602 Anm. II 2; Wieczorek ZPO § 602 Anm. B II a 2).

3. Die Revision meint schließlich, die Klägerin hätte die Tatsache, daß die Beklagten zu 2 bis 4 persönlich haftende Gesellschafter der Beklagten zu 1 seien, durch Urkunden belegen müssen. Auch wenn man die Fotokopie des Handelsregisterauszuges als Urkunde i.S. der §§ 592, 593 ZPO ansehen wolle, so hätte jedenfalls diese Urkunde nach der zwingenden Vorschrift des § 593 Abs. 2 ZPO den Beklagten zugestellt werden müssen. Das sei nicht geschehen. Es hätte daher auch aus diesem Grunde kein Wechselurteil gegen die Beklagten zu 2 bis 4 erlassen werden dürfen. Diese Rüge der Revision ist

schon deshalb unbegründet, weil unstreitig ist, daß die Beklagten zu 2 bis 4 die persönlich haftenden Gesellschafter der Beklagten zu 1 sind und unstreitige Tatsachen auch im Wechselprozeß nicht bewiesen zu werden brauchen (RG JW 1936, 1347 ff, 1348).

II.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Zusatz auf den Wechseln "für gelieferte Ware laut Rechnung Nr. 149" schränke nicht die Wechselerklärung als solche ein. Die Bezugnahme auf die Rechnung Nr. 149 stelle vielmehr eindeutig nur einen Hinweis dar, aus welchem Anlaß die abstrakte und unbedingte Wechselerklärung abgegeben worden sei.

Die Revision greift diese Ausführungen an. Sie ist der Ansicht, die Wechsel seien gemäß den Art. 1, 2 WG nichtig. Der Angriff der Revision kann keinen Erfolg haben, da sich die Frage, ob die Wechsel gültig sind, nach niederländisches Recht richtet und eine Revision nicht darauf gestützt werden kann, daß eine ausländische Rechtsnorm nicht richtig angewendet worden sei.

1. Nach Art. 92 WG bestimmt sich die Form einer Wechselerklärung nach dem Recht des Landes, in dessen Gebiet die Erklärung unterschrieben worden ist. "Zu der Form der Wechselerklärung des Ausstellers gehört der gesamte Inhalt des sog. Grundwechsels, also dessen Erfordernisse nach Art. 1, 2 EWG" (Staub-Stranz WG Art. 92 Anm. 5; BGHZ 21, 155 ff, 158; Baumbach-Hefermehl WG 6. Aufl. Art. 92 Anm. 1; Quassowski-Albrecht WG Art. 92 Anm. 2; vgl. auch Frankenstein, Internationales Privatrecht II. Band S. 422 ff und Raiser, Die Wirkungen der Wechselerklärungen im internationalen Privatrecht S. 62 ff). Art. 92 Abs. 1 WG entspricht insoweit dem

Artikel 85 WO, wonach die wesentlichen Erfordernisse des im Ausland ausgestellten Wechsels nach den Gesetzen des Ortes beurteilt wurden, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Da die Wechsel in den Niederlanden ausgestellt sind, ist niederländisches Recht anzuwenden.

Es ist insoweit auch ausschließlich niederländisches Recht maßgebend. Die Wirkungen der Annahmeerklärung richten sich allerdings nach Art. 93 Abs. 1 WG nach dem Recht des Zahlungsorts, also nach deutschem Recht, da München Zahlungsort ist. Es wird auch die Auffassung vertreten, zu den Wirkungen der Annahmeerklärung gehöre nicht nur Inhalt und Umfang, sondern auch die Entstehung der Haftung (vgl. die Denkschrift zum Einheitlichen Wechselgesetz, Verhandlungen des Reichstags, V. Wahlperiode 1930 Band 453 Nr. 1442 S. 114 ff, 139). Es kann jedoch offen bleiben, ob dieser Auffassung zu folgen ist. Eine Haftung der Beklagten aus dem Akzept könnte nur deshalb nicht wirksam zustande gekommen sein, weil das Akzept auf einem möglicherweise nichtigen Grundwechsel steht. Die Frage, ob der Grundwechsel gültig oder ungültig ist, richtet sich aber jedenfalls ausschließlich nach dem Recht des Landes, in dem der Wechsel ausgestellt ist (Staub-Stranz aaO Art. 93 Anm. 2, Anm. 15).

2. Auf eine Verletzung des niederländischen Rechts kann die Revision nicht gestützt werden (§ 549 ZPO). Zwar gilt in den Niederlanden und in Deutschland das gleiche Wechselrecht. Beide Länder haben das Genfer Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz ratifiziert und das einheitliche Wechselgesetz als Landesrecht eingeführt (Reichsgesetzblatt 1933, Teil II S. 974); die in der Anlage II des Abkommens aufgeführten Vorbehalte berühren die Formerfordernisse des Wechsels nicht. Das Reichsgericht hat aber in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, eine Revision könne auch dann nicht auf die Verletzung eines ausländischen Gesetzes gestützt werden, wenn das ausländische Gesetz mit einem inländischen Gesetz übereinstimme (RGZ 159, 33 ff,

50, 51); es hat demgemäß entschieden, daß die Revision nicht auf die Verletzung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs und der Wechselordnung gestützt werden könne, wenn diese Gesetze als Teil der österreichischen Rechtsordnung angewendet worden seien. Der erkennende Senat hat sich dieser Auffassung angeschlossen und ausgeführt, die Verletzung des Wechselgesetzes begründe nicht die Revision, wenn das in Österreich eingeführte deutsche Wechselgesetz auf Grund des österreichischen Rechtsüberleitungsgesetzes vom 1. Mai 1945 einen Teil der österreichischen Rechtsordnung dargestellt habe (BGH WM 1959, 1110). An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Das ausländische Recht ist ein einheitliches Ganzes und darf nicht durch Herausnehmen einzelner Vorschriften in seinem Zusammenhang zerrissen werden. Bei der Auslegung des Wechselgesetzes ist zwar zu berücksichtigen, daß das Genfer Abkommen bezweckte, einen einheitlichen Rechtszustand für die Vertragsstaaten zu schaffen. Das Gesetz wird daher, soweit dies möglich ist, aus sich heraus ausgelegt werden müssen. Diese Auslegung ist aber nur in beschränktem Umfange möglich. Das Wechselrecht ist keine in sich abgeschlossene, vom übrigen Recht ablösbare Materie. Es bildet vielmehr einen Teil des allgemeinen Privatrechts; das Wechselgesetz stellt innerhalb des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einen Ausschnitt dar, der nur im Zusammenhang mit diesem Recht erfaßt werden kann (Staub-Stranz aaO, Allgem. Einleitung Anm. 9). Auch die allgemeinen Auslegungsgrundsätze sind in den einzelnen Vertragsstaaten verschieden. Die Frage, ob ein Gesetz streng oder weniger streng auszulegen sei, hat in den Vertragsstaaten z.B. bei der Auslegung des Art. 31 Abs. 4 WG zu verschiedenen Ergebnissen geführt (vgl. hierüber BGHZ 22, 149 ff, 152). Bei der Anwendung des ausländischen Gesetzes muß aber die Rechtsprechung dieses Landes berücksichtigt werden; unter dem Recht eines Landes ist nicht nur die positive Rechtsvorschrift als solche, sondern das Recht zu verstehen,

wie es durch die Rechtsprechung und Rechtslehre gestaltet ist (Quassowski-Albrecht aaO Art. 92).

3. Aus der Anwendbarkeit des niederländischen Rechts folgt, daß die Beklagten die Revision nicht darauf stützen können, das Berufungsgericht habe Bestimmungen des niederländischen Rechts unrichtig ausgelegt. Grundsätzlich kann die Revision insoweit auch keine Verfahrensrüge erheben. Von diesem Grundsatz können nur dann Ausnahmen gemacht werden, wenn vom Standpunkt der Auslegung aus, die das Berufungsgericht selbst dem ausländischen Recht gegeben hat, das Berufungsurteil verfahrensrechtlich zu beanstanden ist, wenn also insbesondere ein Vorbringen einer Partei übersehen worden ist (BGHZ 3, 346, 347; BGH WM 1959, 1110). Die Revision macht in dieser Hinsicht geltend, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß die Rechnung, auf die in den Wechseln hingewiesen worden sei, eine Nummer getragen habe; hieraus ergebe sich, daß das konkrete Grundgeschäft den Inhalt der Wechselverpflichtung bestimmt habe oder jedenfalls möglicherweise bestimmt habe. Das Berufungsgericht hat jedoch nicht übersehen, daß die Rechnung mit einer Nummer versehen war. Es hat sich ausdrücklich und eingehend mit der Frage befaßt, welche Bedeutung dem in den Wechseln enthaltenen Hinweis auf die "Rechnung Nr. 149" zukomme. Das Berufungsgericht hat allerdings den Hinweis auf diese Rechnung anders gewürdigt als es die Revision tut. Hierin liegt jedoch kein Verstoß gegen § 286 ZPO.
4. Schließlich kann die Revision auch nicht mit Erfolg auf die Verletzung des deutschen internationalen Privatrechts gestützt werden. Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht die Frage, ob der Wechsel gültig ist, nicht nach deutschem, sondern nach niederländischem Recht beurteilt. Hierbei ist unerheblich, daß es die Anwendbarkeit dieses Rechts insoweit auf Art. 93 Abs. 2 WG und nicht

auf Art. 92 WG gestützt hat.

Nach alledem war die Revision zurückzuweisen. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger Dr. Fischer Dr. Nörr
 Liesecke Dr. Heinicke